

ernsten religiösen Kost mehr Geschmack finden würde. In Bezug auf Metrik und Reim kommen in allen Stücken der Panholzer'schen Muse manche Verstöße und Mängel vor und es fehlt ihr auch oft der höhere poetische Aufschwung, und geben manche Stücke auch zu sehr ein gewisses schülerhaftes, handwerksmäßiges Gepräge kund; desto höher und edler aber sind alle ihrem Inhalte und ihrer Tendenz, und vielleicht auch — was ich nicht zu beurtheilen wage — ihrer musikalischen Seite nach. Am besten haben mir gefallen: „Die Hirten von Bethlehem“ im ersten Bande; „Joh, der fromme Dulder“ im dritten Bande; „David, König in Israel“ im vierten Bande; „Judith, die Heldin in Israel“; „Königin Esther“ und „Maria Magdalena“ im fünften Bande; „Bonifacius“ und „Jeremias, der Prophet des Herrn“ im sechsten, und endlich „Abraham, der Hirtenfürst“ und das hochpoetische: „Die Braut des Hohenliedes“ im siebenten Bande.

Dieser siebente Band enthält:

1. Drei Operetten, die auch als Schauspiele aufgeführt werden können: a) „**Abraham, der Hirtenfürst**“. Drei Acte, sieben männliche Rollen; Seite 1—42. b) „**Josef in Aegypten**“. Drei Acte, elf männliche Rollen; Seite 51—86. c) „**Tobias**“. Drei Acte, sieben männliche Rollen und Volksschor; Seite 92—124.

2. Das religiös-dramatische Spiel mit Dialog, Gesang und Schaubildern: „**Johannes auf Patmos**“ in zwei Acten, sechs männliche Rollen und Chor und Nachspiel; Seite 128—152.

3. Das religiöse Schauspiel: „**Die Vorsehung des Herrn**“ in fünf Acten, elf männliche Rollen, Volksschor; Seite 153—204. Dieses Stück ist etwas schwer verständlich für gewöhnliche Zuschauer.

4. „**Die Knaben von Nazareth**“. Ein biblisches Schauspiel mit Gesang in zwei Aufzügen, neun Knabenrollen, Chor; Seite 210—238. Kann auch von Kindern aufgeführt werden, ist aber wohl etwas zu lehrhaft — ernst.

5. Drei Dratorien (S. 242—286), wovon die beiden ersten nebst Declamation und Gesang auch Schaubilder vorführen. a) „**Das Salve Regina**“ oder „**Maria die Königin**“ in zehn Scenen. b) Das kurze, aber schwer verständliche symbolische Dratorium: „**Der Wegweiser**“ in sieben Scenen und endlich c) das prächtige, poesievolle, genussreiche Dratorium: „**Die Braut des Hohenliedes**“ in drei Abtheilungen. Schön für Frauenklöster, Pensionate etc.

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. (Erfüllung der Osterpflicht.) Bezüglich der Osterpflicht wurden folgende Fälle zur Lösung vorgelegt, welche darin ihre Schwierigkeit zu haben scheinen, weil in der Diöcese A die Osterzeit von Aschermittwoch bis zum Dreifaltigkeitssonntage dauert, in der Diöcese B mit drei Wochen vor und drei Wochen nach Ostern abschließt. In dieser Voraussetzung nun handelt es sich um folgende Pönitenten:

1. Sedulus, wohnhaft in der Diöcese A, kommt um Pfingsten nach B, um dort seine Osterbeichte zu machen. Der Beichtvater verbietet ihm dies für die folgezeit, mit dem Bedenken, daß er, falls er nochmals in B die Osterbeichte halten wolle, dies innerhalb der drei ersten Wochen nach Ostern thun müsse.

2. Tardus ist in umgekehrtem Falle. Er ist seßhaft in B, besucht aber zu Pfingsten seine Verwandten in A und verrichtet dort seine Osterbeichte; der Beichtvater, der sieht, daß Tardus nicht gerne

an seinem eigenen Wohnorte beichtet, ladet ihn ein, alljährlich so zu verfahren.

3. Diligentius kommt am ersten Fastensonntag aus A nach B, um seine Osterbeicht zu machen. Später darauf aufmerksam gemacht, daß in B die Osterzeit noch nicht begonnen habe, geht er doch nicht ein zweitesmal während der Osterzeit zur Beicht.

4. Negligentius, wohnhaft in A, wallfahrtet um Maria Geburt nach B, und will dort seine Jahresbeicht ablegen. Vom Beichtvater getadelt, bekennet er, daß er alljährlich diese Wallfahrt zu machen pflege und dort seine Jahresbeicht ablege: woraufhin der Beichtvater, ohne weiter in ihn zu dringen, ihn absolviert. Ist in diesen Fällen recht gehandelt oder gefehlt und wie?

Lösung. Bevor an die eigentliche Lösung herangetreten wird, ist es nöthig, einige Vorbemerkungen zu machen: 1. das kirchliche Gebot hat nicht gerade für die Beicht die österliche Zeit bestimmt, sondern beschränkt sich für diese auf die Bestimmung, daß alljährlich wenigstens einmal gebeichtet werde. 2. Bezüglich der Beicht wird auch kein bestimmter Ort, noch ein bestimmter Beichtvater vorgeschrieben. Wenn es auch heißt, „dem verordneten Priester“ sei zu beichten: so ist das nach der jetzt herrschenden Praxis und kirchlichen Bestimmung so zu verstehen, daß die Beicht bei jedem approbierten Priester abgelegt werden kann; selbst außerhalb der Diocese kann sie, praktisch gesprochen, abgelegt werden. (Alph. I. 6 n. 564 Lkl. Theol. mor. I, n. 1205.) 3. Anders jedoch ist es mit der heiligen Communion: diese ist für die Osterzeit vorgeschrieben, und zwar muß sie in der Pfarrkirche empfangen werden, wenn nicht der Pfarrer oder Bischof eine andere Erlaubniß ertheilt oder etwa local eine freiere Gewohnheit schon rechtskräftig geworden sein mag. (S. Alph. lib. 6 n. 300, Lkl. Theol. mor. I n. 1206.)

Hieraus ergibt sich, daß die Einhaltung der Osterzeit nicht maßgebend ist für die Beicht an und für sich, sondern nur insofern sie als nothwendige Vorbereitung der Ostercommunion anzusehen ist. (Lkl. Theol. mor. I, n. 1202.) Da aber in den vorgelegten Fällen wahrscheinlich nicht nur die Beicht, sondern Beicht nebst Communion gemeint ist, so soll bei der Beantwortung auf beide Rücksicht genommen werden.

Wird also der Empfang der heiligen Communion bei Nennung der Beicht in den vorgelegten Fällen mit eingeschlossen, so bedarf es noch einer kurzen Feststellung über die Fragen: 1. welches für die Betreffenden die zuständige Pfarrei sei; 2. wie die Osterzeit und deren Dauer beurtheilt werden müsse.

Betreffs der zuständigen Pfarrei: muß gesagt werden, es sei diejenige, in welcher der Betreffende seinen Wohnsitz oder seinen ständigen Aufenthalt habe. Nur diejenigen, welche gar keinen Wohnsitz haben, die sogenannten vagi können überall communicieren; Fremde am Orte ihres zufälligen Aufenthaltes nur dann, wenn sie innerhalb

der Osterzeit in ihrer eigenen Pfarrei nicht oder nicht leicht communicieren können. S. Alph. lib. 6 n. 240 und 300.

Betreffs der Osterzeit ist zu bemerken, daß diese nach gemeinlichlichem Recht nur von Palmsonntag bis Weißen Sonntag sich erstreckt; jede weitere Ausdehnung ist locale Vergünstigung, gilt also nur an Ort und Stelle zunächst für die dort Domicilierten, dann auch für die vagi und diejenigen Fremden, welche nach dem oben Gesagten in der Fremde ihre Ostercommunion empfangen dürfen.

Nach diesen Bemerkungen ist die Antwort auf die vier verschiedenen Fälle leicht.

1. Sedulus ist noch in seinem Rechte, wenn er erst Pfingsten seine Osterpflicht erfüllen will; er kann daher auch in der Fremde in B beichten, wenn er nur an seinem Wohnorte A bis zum Dreifaltigkeitsfeste communiciert. Communicieren kann er aber zur Erfüllung seiner Osterpflicht überhaupt nicht in B, falls er nicht die Erlaubnis seines Pfarrers oder Bischofs hat; hat er diese, dann genügt er der Osterpflicht auch noch um Pfingsten in B, obgleich dort die Osterzeit vorbei ist; denn es gilt dann, als ob er in seiner Pfarrei communiciert habe, dort aber dauert die Osterzeit bis über Pfingsten. Der Beichtvater hat also die Handlungsweise des Sedulus nicht richtig beurtheilt.

2. Tardus, weil wohnhaft in B, ist gehalten vor Ablauf der drei Wochen nach Ostern seine Osterpflicht zu erfüllen. Abgesehen also davon, daß er nicht eigenmächtig in der Fremde in A seiner Osterpflicht, d. h. des Empfanges der heiligen Communion, genügen kann, hat er sich versündigt, wenn er Beicht und Communion bis Pfingsten hinausshob; ja er müßte, selbst wenn er die Erlaubnis erhielte, in A zu communicieren, dies dennoch vor Pfingsten, d. h. bis zum dritten Sonntag nach Ostern, thun. Sonst steht dem Umstande, daß er in A beichtet, nichts entgegen. Der Beichtvater konnte also das Verfahren des Tardus nicht billigen, sondern mußte ihn einladen, in der Folgezeit wenigstens früher Beichte halber herüberzukommen, damit er in der für ihn legitimen Zeit die heilige Communion empfangen, und zum Empfange in der Fremde sich die Erlaubnis hole. Gleichwohl ist die Nicht-Einhaltung der Pfarrkirche als Ort der Communion, wenn nur das eine- oder anderemal, kaum eine schwere Versündigung.

3. Betreffs des Diligentius stand theoretisch nichts im Wege, daß er in der Fremde seine Beicht ablegte. Hätte er nach dieser Beicht sich in seine Heimat begeben, um dort zu communicieren, so wäre alles in vollster Ordnung. In B konnte er aber nicht eigenmächtig communicieren, besonders weil das nicht der für ihn vorgeschriebene Ort der Ostercommunion ist. Hätte er Erlaubnis gehabt, dann hätte er auch in B, obgleich dort die Osterzeit noch nicht begonnen, der Osterpflicht genügt, weil die Communion als in A

verrichtet wäre angesehen worden und dort die Osterzeit schon begonnen hatte. Doch auch so hat Diligentius sich einer schweren Verletzung des Kirchengebotes nicht schuldig gemacht, wenn er nur dies einmal so handelte. Nachträgliche Guttheißung des Pfarrers könnte ihn von jeder Pflicht, noch einmal innerhalb der Osterzeit zu communicieren, entbinden. Doch darf nicht jemand von vorneherein auf eine solche Guttheißung hin außer der Pfarrkirche seine Osterpflicht erfüllen wollen, es sei denn, er sei eventuell bereit, falls der Pfarrer die Guttheißung verweigert, noch einmal zu communicieren.

4. Dafs Negligentius sich schwer gegen das Kirchengebot verjündigt habe, liegt auf der Hand, und zwar in mehr als einer Hinsicht 1) in der Versäumung der rechtmässigen österlichen Zeit, 2) in gewohnheitsmässiger und eigenmächtiger Nicht-Einhaltung des vorgeschriebenen Ortes. Dafs der Beichtvater dies ruhig hingehen ließ, war Unrecht von seiner Seite.

Exacten (Holland).

Prof. Aug. Lehmkuhl J. S.

II. (Bernünftige oder scrupulöse Beobachtung der Gesetze.) Zweck der Gesetze ist, dem Wohl der menschlichen Gesellschaft zu dienen. Das gilt vom Naturgesetz, vom göttlich geoffenbarten Gesetz und von den Gesetzen der Kirche. Aber sonderbar! Nicht selten scheinen die Gesetze zu schaden, statt zu nützen. Wir sehen da einen Scrupulanten, welcher über allerlei kirchliche Decrete stolpert und hierdurch seine priesterliche Wirksamkeit brach legt. Wir sehen einen jungen Kaplan, welcher mit seinem alten Pastor in Streit geräth, weil er glaubt, dafs derselbe diese oder jene kirchliche Bestimmung außeracht lasse. So verkehrt sich der Segen der Gesetze in Unsegen. Aber die Schuld liegt nicht an den Gesetzen, sondern an der fehlerhaften Anwendung derselben, insbesondere an der einseitigen Beobachtung eines Gesetzes auf Kosten eines anderen. Wir wollen versuchen, dies an einzelnen Beispielen zu zeigen.

1. Nicht selten täuscht man sich über den wahren Inhalt eines Gesetzes. In manchen Gegenden ist es Gebrauch, in der heiligen Messe beim Eingießen des Wassers sich eines Löffelchens zu bedienen. Einigen schien das bedenklich. Sie fragten in Rom an, und erhielten, wenn wir nicht irren, zur Antwort: „Serventur rubricae“. Nun meinte man, das Löffelchen sei hiermit verboten. Sollte dem wirklich so sein? Uns scheint das nicht. Die Rubriken enthalten unseres Wissens nichts über das Löffelchen, weder für dasselbe, noch gegen dasselbe. Demnach scheint uns jenes Decret kein Verbot des Löffelchens zu enthalten, sondern nur die Waiung, dafs man die vorhandenen Rubriken beobachte, dafs man dagegen frei sei in jenen Dingen, über welche die Rubriken schweigen, z. B. also im Gebrauch oder Nichtgebrauch des Löffelchens.

Von gröfserer praktischer Tragweite ist folgender Fall: Ein Scrupulant will stets aufs neue seine früheren Sünden beichten,